



## Rahmenbedingungen zum Kombinierten Brückenangebot KBA

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet, die selbstverständlich beide Geschlechter umfasst.

- In der Regel dürfen nur Betriebe Praktikanten aufnehmen, die über eine **Ausbildungsbewilligung** verfügen.
- Der **Praktikumsbetrieb** schliesst mit dem/der Jugendlichen einen **Praktikumsvertrag** für das Brückenjahr ab. Eine Vorlage des Vertrags wird dem Betrieb zur Verfügung gestellt. Für das Einholen einer allfällig erforderlichen Arbeitsbewilligung ist der Praktikumsbetrieb verantwortlich.
- **Das Praktikumsjahr** beginnt und endet mit dem ersten bzw. letzten Schultag des Brückenjahres.
- **Fünf Wochen** Ferien sind während der Schulferien zu beziehen, ansonsten gelten auch während der Schulferien fünf Arbeitstage (42-Stundenwoche). Grundsätzlich gelten bei einer 5-Tage-Woche 2.08 Ferientage pro Monat.
- **Zwei Tage Unterricht** an der Berufsfachschule und **drei Tage Arbeit** (60%) im Praktikumsbetrieb sind obligatorisch. Dies auch dann, wenn der Jugendliche frühzeitig erfährt, dass er in diesem Betrieb seine Ausbildung absolvieren kann.
- Der Jugendliche erhält - nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson - die **Möglichkeit, in anderen Betrieben oder Berufen zu schnuppern**, wenn er weiss, dass keine Lehrstelle im Betrieb in Aussicht steht oder der Beruf nicht der richtige ist. Dasselbe gilt für Selektionspraktika und Vorstellungsgespräche. Zu diesem Zweck wird der Praktikant ohne Entschädigungs- oder Ferienabzug vom Praktikumsbetrieb freigestellt. Er kehrt nach diesen Tagen wieder in den Betrieb zurück, denn die Strukturen Arbeit – Schule müssen gewahrt bleiben.
- Ausnahmsweise kann die Schulleitung bei grossem Arbeitsanfall auch während der Schulzeit Arbeit im Praktikumsbetrieb bewilligen.
- Während der obligatorischen **externen Arbeitswoche** mit dem KBA (in der 5. Schulwoche), steht der Praktikant dem Betrieb nicht zur Verfügung.
- **Betriebsbesuche** werden von der Lehrperson in der Regel nach telefonischer Anmeldung zwischen den Herbst- und Weihnachtsferien und im Verlauf des zweiten Semesters durchgeführt.
- Bei **Abwesenheit der Lehrperson** (Krankheit, Weiterbildung usw.) arbeitet der Jugendliche im Betrieb.
- Die **Unfallversicherung** ist Sache des Betriebes. Für die Krankenversicherung ist jede in der Schweiz lebende Person selbst verantwortlich.
- Es wird empfohlen, ca. zwei Monate nach Praktikumsbeginn ein **Standortbestimmungsgespräch** durchzuführen. Dabei soll auch besprochen werden, ob eine Lehrstellenzusage im Praktikumsbetrieb zustande kommt, damit sich der Jugendliche bei einer evtl. Absage neu orientieren kann.
- **Entschädigung:** Die Schulleitung empfiehlt **60 % des branchenüblichen Erstlehrjahrlohns**, legt den **Mindestlohn jedoch bei CHF 400.00 fest**.
- Es geht nicht ums Geldverdienen, sondern um die Praxiserfahrung im Berufsfeld. Der Jugendliche bringt zu Beginn keine bis wenige Fachkenntnisse mit. Das Brückenjahr bietet ihm die Möglichkeit, den gewünschten zukünftigen Beruf über eine längere Zeit näher und intensiver kennenzulernen. Bei Zufriedenheit des Vorgesetzten (Ausbildners) kann die Entschädigung nach Belieben erhöht werden.

### Kontakt

Bernhard Herger / Bereichsleitung Brückenangebote Nidwalden, [bernhard.herger@netwalden.ch](mailto:bernhard.herger@netwalden.ch)